

**Akademische Zwischenprüfungsordnung
der Universität Bayreuth
für ein Studium mit dem Abschluß eines Magister Artium
sowie für ein Studium des Lehramts an Gymnasien
vom 1. Dezember 1997
i.d.F. der Fünften Änderungssatzung
vom 30. Januar 2004**

Auf Grund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG), in der jeweils geltenden Fassung erläßt die Universität Bayreuth folgende

Zwischenprüfungsordnung: *)

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich und Ziel der Zwischenprüfung
- § 2 Prüfungsfächer
- § 3 Zeitpunkt der Zwischenprüfung und Prüfungstermine
- § 4 Fachprüfungsbeauftragte, Senatsbeauftragter
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Zulassungsverfahren
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen des Grundstudiums
- § 9 Umfang und Art der Zwischenprüfung
- § 10 Schriftliche Prüfungen
- § 11 Mündliche Prüfung
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 14 Zeugnis
- § 15 Nichtbestehen der Zwischenprüfung
- § 16 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 17 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Ungültigkeit der Prüfung
- § 20 Prüfungen von Schwerbehinderten

Abschnitt II: Besondere Bestimmungen

- § 21 Afrikanistik
- § 22 Anglistik
- § 23 Arabistik
- § 24 Biologie
- § 25 Chemie
- § 26 Deutsch
- § 27 Deutsch als Fremdsprache (Interkulturelle Germanistik)
- § 28 Ältere Deutsche Philologie
- § 29 Neuere deutsche Literaturwissenschaft
- § 30 Didaktik der deutschen Sprache und Literatur
- § 31 Germanistische Linguistik und Dialektologie (Deutsche Sprachwissenschaft)
- § 32 Erdkunde / Geographie
- § 33 Ethnologie
- § 34 Geschichte
- § 35 Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (Komparatistik)
- § 35a Literaturen in afrikanischen Sprachen
- § 36 Islamwissenschaft
- § 37 Theaterwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung des Musiktheaters
- § 38 Katholische Theologie
- § 39 Evangelische Religionslehre / Evangelische Theologie
- § 40 Religionswissenschaft
- § 41 Musikwissenschaft
- § 42 Pädagogik
- § 43 Philosophie
- § 44 Romanistik
- § 45 Soziologie
- § 46 Sportwissenschaft
- § 47 Wirtschaftswissenschaften
- § 48 Mathematik

- § 49 Physik
- § 50 Informatik
- § 51 Übergangsregelung für die Fächer Mathematik, Physik und Informatik
- § 52 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich und Ziel der Zwischenprüfung

- (1) Studenten, die
 - a) in einer Fächerverbindung nach der Magisterprüfungsordnung der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät sowie der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth in der jeweils geltenden Fassung oder
 - b) für das Studium des Lehramts an Gymnasienimmatrikuliert sind, haben eine Zwischenprüfung nach dieser Prüfungsordnung abzulegen, es sei denn, daß eine staatliche Zwischenprüfung vorgesehen ist.
- (2) Mit der Zwischenprüfung wird das Grundstudium von vier Semestern abgeschlossen.
- (3) In der Zwischenprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er die fachlichen Voraussetzungen, insbesondere die einführenden grundlegenden Kenntnisse des Faches erworben hat, um das weitere Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 2

Prüfungsfächer

- (1) Diese Zwischenprüfung ist abzulegen
 - a) bei einer Fächerverbindung nach der Magisterprüfungsordnung im Hauptfach und einem der beiden Nebenfächer
 - b) im Studium für das Lehramt an Gymnasien in den zwei Fächern, die der Student aus den nach der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1992 (GVBl S. 605) geändert durch Verordnung vom 18. Juli 1997 (GVBl S. 238) zulässigen Fächerverbindung gewählt hat, soweit nicht eine staatliche Zwischenprüfung vorgesehen ist; im vertieft studierten Fach Sport findet keine Zwischenprüfung statt.

- (2) Die Zwischenprüfung kann in jedem Fach nur im ganzen innerhalb des nach § 3 Abs. 2 festgelegten Prüfungszeitraums abgelegt werden. In Ausnahmefällen sind studienbegleitende Prüfungen zulässig; hierzu gelten die in den Besonderen Bestimmungen des jeweiligen Faches getroffenen Regelungen.
- (3) In einem Erweiterungsfach ist keine Zwischenprüfung abzulegen, sofern keine staatliche Zwischenprüfungsordnung vorgesehen ist.

§ 3

Zeitpunkt der Zwischenprüfung und Prüfungstermine

- (1) Der Student hat die Zwischenprüfung bis zum Ende des vierten Semesters bzw. spätestens vor dem Beginn der Lehrveranstaltungen des sechsten Semesters abzulegen. Sofern die für die Zulassung zur Zwischenprüfung erforderlichen fachlichen Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen sind, kann die Anmeldung zur Zwischenprüfung auch bereits in einem früheren Semester erfolgen.
- (2) Die Prüfungen werden in der Regel einmal in jedem Semester innerhalb von 4 Wochen (zwei Wochen am Ende der Vorlesungszeit und zwei Wochen im Anschluß daran) abgehalten. Die Prüfungstermine werden vom Fachprüfungsbeauftragten mit Angabe der Meldefrist spätestens zwei Monate vorher durch Aushang bekanntgeben.
- (3) Die Termine der Prüfungen in den einzelnen Fächern, die Prüfungsräume und die einzelnen Prüfer sind spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn durch Aushang bekanntzugeben.
- (4) Hat sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Zwischenprüfung gemeldet, daß er diese bis spätestens zum Beginn der Lehrveranstaltungen des sechsten Fachsemesters abschließt, oder legt er eine Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, so gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (5) Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenengesetz, §§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung zu gewährleisten.
- (6) Bei studienbegleitenden Prüfungen gelten die in den Besonderen Bestimmungen des jeweiligen Faches getroffenen weiteren Regelungen.

§ 4

Fachprüfungsbeauftragte, Senatsbeauftragter

- (1) Die Zwischenprüfung wird für den Bereich ihrer Fächer von der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften, der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen und der Kulturwissenschaftlichen Fakultät durchgeführt. Zu diesem Zweck bestellt jede Fakultät aus dem Kreis der Professoren und sonstigen Hochschullehrer einen Fachprüfungsbeauftragten und einen Vertreter für jeweils ein Fach nach §§ 21 bis 48.
- (2) Die Amtszeit der Fachprüfungsbeauftragten und ihrer Vertreter beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Der Fachprüfungsbeauftragte überwacht das Prüfungsverfahren. Ihm obliegt insbesondere Planung und Organisation der Prüfungen im Bereich seines Faches; dabei hat er die Belange der von dieser Zwischenprüfungsordnung betroffenen anderen Fächer zu berücksichtigen.
- (4) Vom Senat der Universität Bayreuth wird ein Beauftragter für die Zwischenprüfung bestellt. Die Fachprüfungsbeauftragten unterrichten den Senatsbeauftragten über die Durchführung der Zwischenprüfungen. Der Senatsbeauftragte entscheidet gemeinsam mit dem jeweiligen Fachprüfungsbeauftragten in den Fällen des § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 1 und 2.
- (5) Der Fachprüfungsbeauftragte und gegebenenfalls der Senatsbeauftragte achten darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (6) Das Prüfungsamt unterstützt die Fachprüfungsbeauftragten und den Senatsbeauftragten bei der Organisation und Durchführung der Zwischenprüfung.

§ 5

Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Fachprüfungsbeauftragte bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Die Bestellung wird öffentlich bekanntgemacht (Anschlag am Schwarzen Brett).

- (2) Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung vom 4. April 1989 (GVBl S. 125) in ihrer jeweiligen Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Fachvertreter bestellt werden.
- (3) Der Student kann sich bei mündlichen Prüfungen für bestimmte Prüfer anmelden; ein Anspruch auf Prüfung durch einen bestimmten Prüfer besteht jedoch nicht.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind:
 1. ein ordnungsgemäßes Grundstudium
 2. die Einschreibung als ordentlicher Student der Universität Bayreuth mindestens in dem Semester, in dem sich der Student der Prüfung unterzieht
 3. die in den Besonderen Bestimmungen geforderten fachbezogenen Leistungsnachweise. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind, wird insbesondere durch Klausuren, Kolloquien, Berichte, Analysen oder Referate geführt. Nicht erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen nach Satz 2 können innerhalb der Frist zur Meldung zur Zwischenprüfung zweimal wiederholt werden.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich beim jeweiligen Fachprüfungsbeauftragten, der das Magisterprüfungsamt benachrichtigt, zu stellen. In Fächern mit studienbegleitenden Prüfungen ist der Antrag vor der ersten Teilprüfung zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. das Studienbuch
 2. die Leistungsnachweise gemäß Absatz 1 Nr. 3, soweit nicht § 7 Abs. 2 Anwendung findet
 3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung in denselben Fächern oder eine Magisterprüfung oder entsprechende Prüfungen in verwandten, im Grundstudium gleichen Fächern im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Ist ein Kandidat ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Fachprüfungsbeauftragte gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

§ 7 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Fachprüfungsbeauftragte; in Zweifelsfällen soll er den zuständigen Fachvertreter hören.
- (2) Kann der Kandidat eine nach den Besonderen Bestimmungen vorgeschriebene fachliche Zulassungsvoraussetzung wegen seiner Teilnahme an der noch laufenden Lehrveranstaltung nicht erbringen, so kann der Kandidat unter dem Vorbehalt zur Prüfung zugelassen werden, daß er den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme bis zum Prüfungsbeginn führt.
- (3) Die Zulassung zur Zwischenprüfung ist zu versagen, wenn
 1. der Kandidat die nach § 6 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, oder
 2. der Kandidat die Zwischenprüfung in denselben Fächern oder eine Magisterprüfung oder entsprechende Prüfungen in verwandten, im Grundstudium gleichen Fächern im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat, oder
 3. der Kandidat unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.
- (4) Die Entscheidung über den Antrag zur Zulassung ist dem Kandidaten spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen. Falls eine schriftliche Prüfung stattfindet, ist er dazu mit der Zulassung zu laden. Kandidaten der Fächer mit studienbegleitenden Prüfungen gelten als zugelassen, wenn die Zulassung nicht innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung schriftlich versagt wird.

§ 8 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in denselben Fächern des Magisterstudienganges bzw. Lehramtsstudienganges werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Zwischenprüfungen. Soweit die Zwischenprüfung an einer anderen Universität Teilprüfungen nicht enthält, die an der Universität Bayreuth Gegenstand

der Zwischenprüfung, nicht aber der Magisterprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Fächern des Magisterstudienganges bzw. des Lehramtsstudienganges oder in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Faches an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der Magisterprüfungsordnung der Universität Bayreuth in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9

Umfang und Art der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung in einem Nebenfach besteht aus einer schriftlichen oder einer mündlichen Prüfung. Die Zwischenprüfung in einem Hauptfach hat höchstens den doppelten Umfang und kann schriftlich und/oder mündlich abgelegt werden. Die Zwischenprüfung in der gewählten Fächerverbindung für das Lehramt an Gymnasien

besteht aus zwei gleichwertigen Teilen, wobei der Umfang jedes Prüfungsteils dem für ein Hauptfach in einem Magisterstudiengang entspricht.

- (2) Die Prüfungsanforderungen für die einzelnen Fächer ergeben sich aus den Besonderen Bestimmungen.

§ 10

Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Prüfung in einem Hauptfach beträgt nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen wenigstens 2 Stunden, höchstens 4 Stunden.
- (2) Klausurarbeiten sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern gemäß § 12 zu bewerten; einer der Prüfer soll der Aufgabensteller sein. Von der Beurteilung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn keine zweite prüfungsberechtigte Lehrperson zur Verfügung steht oder wenn die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde. Der Fachprüfungsauftragte stellt zu Beginn des Prüfungstermines fest, ob ein zweiter Prüfer vorhanden ist oder eine unzumutbare Verzögerung im Prüfungsablauf eintreten wird. Bewertet der Prüfer die Klausurarbeit mit "nicht ausreichend", so ist sie in jedem Fall einem Zweitprüfer zur Bewertung vorzulegen. Bei unterschiedlicher Bewertung werden die Noten gemittelt und an die Notenskala nach § 12 angepaßt.

§ 11

Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung hat die Form einer Einzelprüfung vor einem oder vor mehreren Prüfern. Die Besonderen Bestimmungen regeln, ob die Prüfung vor mehreren Prüfern durchgeführt wird.
- (2) Zur mündlichen Prüfung vor nur einem Prüfer ist ein Beisitzer zuzuziehen. Als Beisitzer kann jedes hauptberufliche Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das im Fachgebiet der Prüfung einen berufsqualifizierenden wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

- (3) Die mündliche Prüfung in einem Hauptfach beträgt nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen wenigstens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Zur mündlichen Prüfung wird rechtzeitig durch öffentliche Bekanntmachung geladen.
- (4) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen ist: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Kandidaten und gegebenenfalls des Beisitzers sowie besondere Vorkommnisse. Das Protokoll wird von einem Prüfer oder vom Beisitzer geführt und von den Prüfern oder vom Prüfer und Beisitzer unterzeichnet. Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Prüfungsantworten ist nicht erforderlich. Das Protokoll ist bei den Prüfungsakten mindestens zwei Jahre aufzubewahren.
- (5) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden gemäß § 12 festgesetzt. Bei unterschiedlicher Bewertung durch zwei Prüfer werden die Noten gemittelt und an die Notenskala gemäß § 12 Abs. 1 angepaßt.
- (6) Der Fachprüfungsbeauftragte oder sein Vertreter haben das Recht, der Prüfung beizuwohnen.
- (7) Zu mündlichen Prüfungen können vorzugsweise die Studenten, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen werden, wenn der Kandidat bei der Anmeldung zur Prüfung dem ausdrücklich zugestimmt hat. Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt unter Ausschluß der Öffentlichkeit.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern mit folgenden Noten und Prädikaten bewertet:
- | | | |
|-----------------------|---|---|
| Note 1,0 und 1,3 | = | sehr gut;
eine hervorragende Leistung; |
| Note 1,7, 2,0 und 2,3 | = | gut;
eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| Note 2,7, 3,0 und 3,3 | = | befriedigend;
eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| Note 3,7 und 4,0 | = | ausreichend;
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |

- Note 5,0 = nicht ausreichend;
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) Die Prüfungsfachnote errechnet sich als arithmetisches Mittel der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen. Dabei wird der Mittelwert auf zwei Dezimalstellen errechnet und auf eine Dezimalstelle gerundet. Die Prüfungsnote lautet:
- | | | |
|---------------------------------------|---|--------------------|
| bei einem Mittelwert bis 1,5 | = | sehr gut; |
| bei einem Mittelwert über 1,5 bis 2,5 | = | gut; |
| bei einem Mittelwert über 2,5 bis 3,5 | = | befriedigend; |
| bei einem Mittelwert über 3,5 bis 4,0 | = | ausreichend; |
| bei einem Mittelwert über 4,0 | = | nicht ausreichend. |
- (3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die in jedem Fach zu bildende Prüfungsnote mindestens "ausreichend" (bis 4,0) ist. Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bestanden sind.

§ 13

Wiederholung der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung kann jeweils in den Teilen, die mit "nicht ausreichend" bewertet wurden bzw. die als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Eine freiwillige Wiederholung einer bestandenen Zwischenprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholungsprüfung muß spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des betreffenden Prüfungszeitraumes abgelegt werden, sofern nicht dem Prüfungsteilnehmer wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Bei Versäumung der Frist gilt die Zwischenprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Student hat die Gründe nicht zu vertreten. § 15 gilt entsprechend.
- (3) Eine zweite Wiederholung der Zwischenprüfung ist nur auf Antrag in einem Fach möglich, wenn der andere Teil der Zwischenprüfung bestanden wurde. Sie ist dann zum regulären Prüfungstermin vorzusehen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides über das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung beim Prüfungsamt zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Fachprüfungsbeauftragte. Bei studienbegleitenden Prüfungen gelten hinsichtlich der zweiten Wiederholung der Zwischenprüfung die in den Besonderen Bestimmungen des jeweiligen Faches getroffenen Regelungen.

- (4) Bei Wiederholungsprüfungen ersetzen die Noten der Wiederholungsprüfung die Noten der vorangegangenen Prüfung.

§ 14 Zeugnis

Über die bestandene Zwischenprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die erzielte Prüfungsnote, die Bezeichnung der Prüfungsfächer und die Namen der Prüfer enthält. Das Zeugnis ist vom Dekan der betreffenden Fakultät oder vom Fachprüfungsbeauftragten zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 15 Nichtbestehen der Zwischenprüfung

Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erhält der Kandidat hierüber einen schriftlichen Bescheid, der die erzielten Einzelbenotungen ausweist und darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Bei studienbegleitenden Prüfungen gelten die in den Besonderen Bestimmungen des jeweiligen Faches getroffenen Regelungen.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten und die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 15 beim Prüfungsamt zu stellen. Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 544) gilt entsprechend. Der Fachprüfungsbeauftragte bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflußt haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, daß von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Fachprüfungsbeauftragten geltend gemacht werden.
- (3) Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 treffen der Fachprüfungsbeauftragte und der Senatsbeauftragte gemeinsam.
- (4) Sechs Monate nach Abschluß der Prüfung dürfen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat zu der betreffenden Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn des Prüfungszeitraumes ohne triftige Gründe von einer einzelnen Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die Entscheidung über Versäumnis und Rücktritt treffen der Fachprüfungsbeauftragte und der Senatsbeauftragte gemeinsam. Werden die Gründe anerkannt, so setzt der Fachprüfungsbeauftragte zur Fortsetzung der Prüfung einen neuen Prüfungstermin fest. Die vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (2) Versucht der Student das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet; die Entscheidung treffen der Fachprüfungsbeauftragte und der Senatsbeauftragte gemeinsam. Das Mitbringen nicht zugelassener Hilfsmittel in den Prüfungsraum gilt als Täuschung. Ein Student, der den

ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidung, ob der Kandidat von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, treffen der Fachprüfungsbeauftragte und der Senatsbeauftragte gemeinsam.

- (3) Ablehnende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Fachprüfungsbeauftragte nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Fachprüfungsbeauftragte unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Prüfungen von Schwerbehinderten

Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Fachprüfungsbeauftragte

dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

Abschnitt II: Besondere Bestimmungen

§ 21 Afrikanistik (Magisterfach H/N)

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

1. Hauptfach:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an:

- a) einem vertieften (vier-semesterigen) Sprachkurs in einer afrikanischen Sprache
- b) einem nicht-vertieften (zwei-semesterigen) Sprachkurs in einer afrikanischen Sprache. Legt die Fächerkombination des Studenten dies nahe, kann auch ein zwei-semesteriger Arabischkurs anerkannt werden.
- c) einem Proseminar zur Phonetik afrikanischer Sprachen
- d) einem Proseminar zur Phonologie afrikanischer Sprachen
- e) einem Proseminar zur Grammatik afrikanischer Sprachen

2. Nebenfach:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den unter Nr.1 Buchst. a), c) und e) genannten Veranstaltungen

(2) Prüfungsinhalte:

Vertrautheit mit den Grundbegriffen und der Wissenschaftsgeschichte der Afrikanistik entsprechend den unter Abs. 1 aufgeführten Veranstaltungen des Pflichtbereiches.

(3) Art der Prüfung: Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach aus einer mündlichen Prüfung von etwa 40 Minuten Dauer, im Nebenfach aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer. Zu den Prüfungsinhalten siehe Abs. 2.

§ 22 Anglistik (Magisterfach H/N)

(1) Zum Fachgebiet Anglistik zählen die beiden Fächer Englische Literaturwissenschaft und Englische Sprachwissenschaft.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach:

1. Nachweis von Kenntnissen in einer weiteren Fremdsprache (Die Kenntnis dieser weiteren Fremdsprache muß durch entsprechenden Unterricht in mindestens drei aufeinanderfolgenden Klassen/Jahrgangsstufen oder durch ein gleichwertiges Zeugnis nachgewiesen werden.)
2. Nachweis der Teilnahme an folgenden fachwissenschaftlichen Veranstaltungen:
 - a) Einführung in die Literaturwissenschaft (2 SWS)
 - b) Einführung in die Sprachwissenschaft (2 SWS)
 - c) Einführung in die Phonetik (Theorie) (2 SWS)
 - d) Einführung in die historische Sprachwissenschaft (2 SWS)
3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden fachwissenschaftlichen Veranstaltungen:
 - a) Übung Survey of English/American/ ... Literature (kann durch den Besuch einer Überblicksvorlesung mit anschließender Klausur abgegolten werden) (2 SWS)
 - b) literaturwissenschaftliches Proseminar (2 SWS)
 - c) sprachwissenschaftliches Proseminar (2 SWS)
4. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an vier sprachpraktischen Übungen zum Erwerb von Fertigkeiten in den folgenden Bereichen:
 - a) Conversation, Pronunciation
 - b) Grammar
 - c) Translation, Vocabulary
 - d) Essay Writing

Die Übungen a) und b) sollten möglichst vor den Übungen c) und d) absolviert werden.

(3) Inhaltliche Prüfungsanforderungen im Hauptfach:

1. Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der englischen Sprache
2. Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Literatur- und der Sprachwissenschaft
3. Kenntnis einer Auswahl von Titeln der Lektürelisten der beiden Fächer
4. Grundkenntnisse in Landeskunde.

(4) Prüfungsteile im Hauptfach:

Die Zwischenprüfung besteht aus:

1. einem schriftlichen Teil (Übersetzung Deutsch-Englisch und Essay in englischer Sprache) von zwei Stunden, in dem sprachpraktische Kenntnisse geprüft werden
2. einer mündlichen Prüfung von ca. 30 Minuten in Sprach- oder Literaturwissenschaft über zwei Themengebiete aus den Veranstaltungen des Grundstudiums. Prüfungsstoff bildet daneben auch eine Auswahl der in der

Lektüreliste aufgeführten Texte. Geeignete Teile der mündlichen Prüfung können in der Fremdsprache abgehalten werden.

(5) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach:

1. Nachweis von Kenntnissen in einer weiteren Fremdsprache (Die Kenntnis dieser weiteren Fremdsprache muß durch entsprechenden Unterricht in mindestens drei aufeinanderfolgenden Klassen/Jahrgangsstufen oder durch ein gleichwertiges Zeugnis nachgewiesen werden.)
2. Nachweis der Teilnahme an folgenden fachwissenschaftlichen Veranstaltungen:
 - a) Einführung in die Literaturwissenschaft (2 SWS)
 - b) Einführung in die Sprachwissenschaft (2 SWS)
3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden fachwissenschaftlichen Veranstaltungen:
 - a) literaturwissenschaftliches Proseminar (2 SWS)
 - b) sprachwissenschaftliches Proseminar (2 SWS)
4. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an vier sprachpraktischen Übungen zum Erwerb von Fertigkeiten in den folgenden Bereichen:
 - a) Conversation, Pronunciation
 - b) Grammar
 - c) Translation, Vocabulary
 - d) Essay WritingDie Übungen a) und b) sollten möglichst vor den Übungen c) und d) absolviert werden.

(6) Inhaltliche Prüfungsanforderungen im Nebenfach:

1. Angemessene Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der englischen Sprache
2. Vertrautheit mit den wichtigsten Grundbegriffen der Literatur- und der Sprachwissenschaft
3. Kenntnis einer Auswahl von Titeln der Lektürelisten der beiden Fächer
4. Grundkenntnisse in Landeskunde.

(7) Prüfungsteile im Nebenfach:

Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von ca. 30 Minuten in Sprach- oder Literaturwissenschaft über zwei Themengebiete aus den Veranstaltungen des Grundstudiums. Prüfungsstoff bildet daneben auch eine Auswahl der in der Lektüreliste aufgeführten Texte. Geeignete Teile der mündlichen Prüfung können in der Fremdsprache abgehalten werden.

§ 23
Arabistik
(Magisterfach H/N)

- (1) Die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung umfassen im Hauptfach den Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an:
1. einem Intensivkurs (28 SWS) im Arabischen
 2. einem Grundkurs in einer afrikanischen Sprache mit islamischer Tradition (12 SWS)
 3. zwei Einführungen in die deskriptive Sprachwissenschaft, in der Regel Phonetik/Phonologie und Morphologie/Syntax (4 SWS)
 4. einem Proseminar (2 SWS) zur Islamwissenschaft
 5. einem Proseminar zur Arabistik (2 SWS).

Für Studenten der Arabistik im Nebenfach gilt als Zulassungsvoraussetzung der Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an:

1. einem Intensivkurs (22 SWS) im Arabischen
 2. einer Einführung in die deskriptive Sprachwissenschaft (2 SWS)
 3. einem Proseminar zur Islamwissenschaft (2 SWS)
 4. einem Proseminar zur Arabistik (2 SWS).
- (2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen:
1. Ausreichende mündliche sowie schriftliche Sprachkenntnisse im Arabischen
 2. Grundkenntnisse in der Sprachgeschichte des Arabischen
 3. Kenntnisse von Grundbegriffen und Arbeitsmethoden der Arabistik und der Islamwissenschaft.
- (3) Im Hauptfach besteht die Zwischenprüfung aus einem dreistündigen schriftlichen Teil und aus einem 45-minütigen mündlichen Teil. Im Nebenfach besteht die Zwischenprüfung aus einem zweistündigen schriftlichen Teil oder aus einem halbstündigen mündlichen Teil.

§ 24
Biologie
(Lehramtsfach)

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:
Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an:
1. je einem Einführungskurs zur
 - a) Morphologie und Anatomie der Pflanzen (4 SWS)
 - b) Morphologie und Anatomie der Tiere (4 SWS)
 - c) Formenkenntnis und Systematik von Pflanzen (4 SWS)
 - d) Formenkenntnis und Systematik von Tieren (4 SWS)
 2. biologischen Anfängerexkursionen im Umfang von zwei Ganztagen.
- (2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen:
1. Grundkenntnisse von Bau und Leistung der Zelle
 2. Grundkenntnisse der klassischen und molekularen Genetik
 3. Grundkenntnisse der Anatomie (Histologie), Morphologie und Physiologie der Pflanzen und Tiere
 4. Grundkenntnisse der Systematik und Verwandtschaftsbeziehungen
 5. Überblick über Erscheinung, Lebensweise und Vorkommen einheimischer Pflanzen und Tiere.
- (3) Die Zwischenprüfung umfaßt die Teilfachprüfungen Botanik und Zoologie. Sie besteht aus je einer schriftlichen Teilprüfung in allgemeiner Botanik und allgemeiner Zoologie von je 2 Stunden sowie aus mündlichen Teilprüfungen in Botanik und Zoologie von je 20 Minuten. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn in jedem der beiden Teilfächer mindestens die Note "ausreichend" erreicht wurde.

§ 25
Chemie
(Lehramtsfach)

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung:
Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an:
1. einem chemischen Praktikum (Grundpraktikum) einschließlich eines begleitenden Seminars im Umfang von 15 SWS (Schwerpunkt in Anorganischer Chemie)
 2. dem physikalischen Kurs (3 SWS).

- (2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen für die Zwischenprüfung:
 Kenntnisse der wichtigsten Tatsachen und Gesetzmäßigkeiten der Anorganischen, Physikalischen und Organischen Chemie; Kenntnisse aus dem Grundpraktikum.
- (3) Durchführung der Prüfung:
 Die Zwischenprüfung besteht aus zwei Teilprüfungen über
1. Grundlagen der Anorganischen und Physikalischen Chemie
 2. Grundlagen der Organischen Chemie.
- Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn in jeder der beiden Teilprüfungen die Note "ausreichend" erreicht wurde.
- Die Prüfung ist nicht teilbar; die Teilprüfungen können in Form einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfung durchgeführt werden. Der Fachprüfungsbeauftragte gibt 2 Monate vor Prüfungsbeginn bekannt, welche Teilprüfungen mündlich bzw. schriftlich abgehalten werden. Eine mündliche Zwischenprüfung umfaßt im Teilgebiet Anorganische und Physikalische Chemie (a) 45 Minuten vor zwei Prüfern, im Teilgebiet Organische Chemie (b) 30 Minuten vor einem Prüfer. Eine schriftliche Prüfung dauert 3 Stunden, wobei jeweils Aufgabengruppen zu bearbeiten sind.

§ 26
Deutsch
(Lehramtsfach)

- (1) Die Zwischenprüfung wird nach Wahl des Studenten in einem der folgenden (Teil-) Fächer abgelegt:
1. Deutsche Sprachwissenschaft
 2. Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters oder
 3. Neuere deutsche Literatur.
- Bei der Meldung zur Prüfung sind die Zulassungsvoraussetzungen für das Prüfungs-(teil-)fach und für mindestens ein weiteres (Teil-)Fach nachzuweisen.
- (2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:
1. Zulassungsvoraussetzungen für Teilfach Deutsche Sprachwissenschaft:
 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an:
 - a) Einführung in die Sprachwissenschaft für Germanisten
 - b) Einführung in die Sprachgeschichte
 - c) Proseminar (in Deutscher Sprachwissenschaft);

2. Zulassungsvoraussetzungen für Teilfach Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an:

- a) Einführung in die mittelhochdeutsche Sprache und Literatur
- b) Proseminar (in Deutscher Sprache und Literatur des Mittelalters);

3. Zulassungsvoraussetzungen für Teilfach Neuere deutsche Literatur:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an:

- a) Einführung in die Neuere deutsche Literaturwissenschaft
- b) Proseminar (in Neuere deutsche Literatur).

(3) Inhaltliche Prüfungsanforderungen:

1. Inhaltliche Prüfungsanforderungen für Teilfach Deutsche Sprachwissenschaft:

- a) Kenntnisse über Methoden und Ergebnisse der synchronen und diachronen Sprachforschung
- b) Kenntnisse über die Struktur der deutschen Gegenwartssprache
- c) Grundkenntnisse in der deutschen Sprachgeschichte;

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen für Teilfach Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters:

- a) Vertrautheit mit Grundbegriffen und Methoden der Älteren deutschen Philologie
- b) Grundkenntnisse in der Grammatik des Mittelhochdeutschen, die zur Lektüre und Übersetzung eines mittelhochdeutschen Textes befähigen
- c) Fähigkeit zur Analyse mittelhochdeutscher Texte
- d) Auf Quellenlektüre gegründeter Überblick über eine Gattung der mittelhochdeutschen Literatur

3. Inhaltliche Prüfungsanforderungen für Teilfach Neuere deutsche Literatur:

- a) Vertrautheit mit Grundbegriffen und Methoden der Literaturwissenschaft
- b) Fähigkeit zur Analyse literarischer Texte
- c) Auf Quellenlektüre gegründeter Überblick über zwei Gebiete der deutschen Literatur zwischen dem 16. Jahrhundert und der Gegenwart.

(4) Form der Prüfung:

Die Zwischenprüfung findet in den Fächern Deutsche Sprachwissenschaft und Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters als mündliche Prüfung vor einem Prüfer und einem Beisitzer statt, sie dauert etwa 40 Minuten. Die Zwischenprüfung findet im Fach Neuere deutsche Literatur als Klausur statt, die 3 Stunden dauert. Gegenstand der Prüfung ist ein Themenkreis der in Absatz 3 Nr. 1 bzw. Nr. 2 bzw. Nr. 3 genannten Fachgebiete. Die Prüfung soll sich über diesen Rahmen hinaus auf allgemein relevante Themen des Fachs erstrecken.

§ 27
Deutsch als Fremdsprache
(Interkulturelle Germanistik)
(Magisterfach H/N)

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

Im Hauptfachstudium ist Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung der Nachweis der qualifizierten Teilnahme an fünf Lehrveranstaltungen:

1. Einführung in Theorie und Geschichte des Faches Deutsch als Fremdsprache (Interkulturelle Germanistik)
2. ein Proseminar zur Komponente Literaturforschung und Literaturlehrforschung (Deutsche als fremdkulturelle Literatur)
3. zwei Proseminare, die aus den folgenden vier Fachkomponenten auszuwählen sind:
 - a) Deutsche Gegenwartssprache und fremdsprachlicher Deutschunterricht
 - b) Deutsche Landeskunde
 - c) Fremdheitslehre (Xenologie) und interkulturelle Kommunikation
 - d) Kulturkomparatistik
4. ein weiteres Proseminar aus einer der fünf Fachkomponenten, die damit vom Studenten zum Schwerpunktgebiet bestimmt wird.

Im Nebenfachstudium entfallen zwei Proseminare: eines aus der Nr. 3 und das Proseminar zum Schwerpunktgebiet Nr. 4.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen:

1. Angemessene Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der deutschen Sprache
2. Vertrautheit mit dem Fachkonzept und den Grundbegriffen des Faches
3. Vertrautheit mit den wichtigsten Hilfsmitteln sowie mit den obligatorischen Primär- und Sekundärtexten des Lektürekannons des Faches.

(3) Umfang und Art der Prüfung:

Im Hauptfach besteht die Zwischenprüfung aus einer schriftlichen Prüfung von ca. 2 Stunden Dauer (Klausur) und einer mündlichen Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer über mehrere vereinbarte Spezialgebiete.

Im Nebenfach besteht die Zwischenprüfung aus einer mündlichen Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer.

Die mündliche Prüfung hat die Form einer Einzelprüfung vor einem oder vor mehreren Prüfern.

§ 28
Ältere deutsche Philologie
(Magisterfach H/N)

- (1) Die Zwischenprüfung in Älterer deutscher Philologie kann im Hauptfach oder im Nebenfach abgelegt werden.
- (2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:
Erfolgreiche Teilnahme an
 1. PS Einführung in die mittelhochdeutsche Sprache und Literatur (4 SWS)
 2. 1 thematisches Proseminar zur Älteren deutschen Literatur (2 SWS).Wird Ältere deutsche Philologie als Hauptfach studiert, müssen die Studenten zusätzlich die Grundstudiumsbedingungen des Faches Neuere deutsche Literaturwissenschaft oder Germanistische Linguistik und Dialektologie erbringen.
- (3) Inhaltliche Prüfungsanforderungen:
 1. Kenntnis eines Themenbereichs der Älteren deutschen Literatur (von den Anfängen bis ins 17. Jahrhundert)
 2. Überblickswissen über die Literatur und Sprache des Mittelalters
 3. Vertrautheit mit Grundbegriffen und Methoden der Älteren deutschen Philologie.
- (4) Form der Prüfung:
Die Zwischenprüfung findet als mündliche Prüfung vor einem Prüfer und einem Beisitzer statt und dauert etwa 40 Minuten.

§ 29
Neuere deutsche Literaturwissenschaft
(Magisterfach H/N)

- (1) Die Zwischenprüfung in Neuerer deutscher Literaturwissenschaft wird im Hauptfach abgelegt oder im Nebenfach nach Wahl des Studenten.
- (2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:
Erfolgreiche Teilnahme an:
 1. Proseminar Einführung in die Neuere deutsche Literaturwissenschaft (4 SWS)
 2. thematisches Proseminar in Neuerer deutscher Literaturwissenschaft (2 SWS)
 3. Wird Neuere deutsche Literaturwissenschaft als Hauptfach studiert, müssen die Studenten zusätzlich die Grundstudiumsbedingungen des Faches Ältere deutsche Philologie oder Germanistische Linguistik und Dialektologie erbringen.

(3) Inhaltliche Prüfungsanforderungen:

1. Auf Quellenlektüre gegründeter Überblick über zwei Gebiete der deutschen Literatur zwischen dem 17. Jahrhundert und der Gegenwart aus unterschiedlichen Epochen; ein Thema kann auch methodisch-systematisch akzentuiert sein. Hinsichtlich Umfang und Schwierigkeitsgrad dieser Spezialgebiete ist der Unterschied zwischen Haupt- und Nebenfach angemessen zu berücksichtigen.
2. Vertrautheit mit Grundbegriffen und Methoden der Neueren deutschen Literaturwissenschaft
3. Fähigkeit zur Analyse literarischer Texte.

(4) Form der Prüfung:

Die Zwischenprüfung findet als mündliche Prüfung vor einem Prüfer und einem Beisitzer statt und dauert im Hauptfach etwa 40 Minuten, im Nebenfach etwa 30 Minuten. Die Schwerpunkte der Prüfung sind mit dem Prüfer zu vereinbaren. Die Prüfung erstreckt sich darüber hinaus auf allgemein relevante Themen des Faches.

§ 30

Didaktik der deutschen Sprache und Literatur

(Magisterfach H/N)

(1) Eine Zwischenprüfung in Didaktik der deutschen Sprache und Literatur wird im Hauptfach abgelegt oder im Nebenfach nach Wahl des Studenten.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

1. Erfolgreiche Teilnahme an:
 - a) Proseminar Einführung in die Didaktik der deutschen Sprache (2 SWS)
 - b) Proseminar Einführung in die Didaktik der deutschen Literatur (2 SWS)
 - c) thematisches Proseminar in Didaktik der deutschen Sprache und Literatur (2 SWS).
2. Nachzuweisen ist außerdem im Hauptfach der Besuch
 - a) eines fachdidaktischen Blockpraktikums von vier Wochen Dauer an einer öffentlichen Schule in der vorlesungsfreien Zeit
 - b) eines studienbegleitenden Praktikums von einem Semester Dauer an einer öffentlichen Schule während der Vorlesungszeit. Im Nebenfach entfällt a) oder b) nach Wahl des Studenten.

In begründeten Ausnahmefällen können die Praktika nach Absprache mit dem Fachvertreter auch an einer anderen Bildungseinrichtung abgeleistet werden.

(3) Inhaltliche Prüfungsanforderungen:

1. Gesamtüberblick über die Forschungs- und Problembereiche der muttersprachlichen und literarischen Erziehung
2. Differenzierte Kenntnisse zu zwei Spezialproblemen der Didaktik der deutschen Sprache und Literatur. Hinsichtlich Umfang und Schwierigkeitsgrad dieser Spezialgebiete ist der Unterschied zwischen Haupt- und Nebenfach angemessen zu berücksichtigen.

(4) Form der Prüfung:

Die Zwischenprüfung findet als mündliche Prüfung vor einem Prüfer und einem Beisitzer statt und dauert im Hauptfach etwa 40 Minuten, im Nebenfach etwa 30 Minuten. Die Schwerpunkte der Prüfung sind mit dem Prüfer zu vereinbaren. Die Prüfung erstreckt sich darüber hinaus auf allgemein relevante Themen des Faches.

§ 31

Germanistische Linguistik und Dialektologie

(Deutsche Sprachwissenschaft)

(Magisterfach H/N)

(1) Eine Zwischenprüfung in Germanistische Linguistik und Dialektologie (Deutsche Sprachwissenschaft) kann im Hauptfach oder im Nebenfach abgelegt werden.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

Erfolgreiche Teilnahme an:

1. Einführung in Struktur und Geschichte der deutschen Sprache (4 SWS)
2. 1 thematisches Proseminar (2 SWS)
3. Wird Germanistische Linguistik und Dialektologie als Hauptfach studiert, so müssen die Studenten zusätzlich die Grundstudiumsbedingungen der Fächer Ältere deutsche Philologie oder Neuere deutsche Literaturwissenschaft erbringen (jeweils 6 SWS).

(3) Inhaltliche Prüfungsanforderungen:

1. Kenntnisse über Methoden und Ergebnisse der synchronen und diachronen Sprachforschung
2. Kenntnisse über die Struktur der deutschen Gegenwartssprache
3. Grundkenntnisse in der deutschen Sprachgeschichte.

(4) Form der Prüfung:

Die Zwischenprüfung findet als mündliche Prüfung vor einem Prüfer und einem Beisitzer statt und dauert etwa 40 Minuten im Hauptfach, etwa 30 Minuten im Nebenfach. Die Schwerpunkte der Prüfung sind mit dem Prüfer zu vereinbaren. Die Prüfung erstreckt sich darüber hinaus auf allgemein relevante Themen des Faches.

§ 32

Erdkunde/Geographie

(Lehramtsfach und Magisterfach N)

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung:

1. Lehramtsfach Erdkunde:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- der Übung "Einführung in die Geographie"
- einem Unterseminar "Kultur-/Wirtschaftsgeographie"
- einem Unterseminar "Physische Geographie"
- der Einführung in die Kartographie
- dem Geländepraktikum "Kultur-/Wirtschaftsgeographie und Physische Geographie"

Außerdem ist die Teilnahme an 8 Exkursionstagen nachzuweisen.

2. Magister Nebenfach Geographie (Schwerpunkt Kultur-/Wirtschafts-/Sozialgeographie):

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Unterseminar "Kultur-/Wirtschaftsgeographie"
- einem Unterseminar "Physische Geographie"
- der "Einführung in die Kartographie".

Außerdem ist die Teilnahme an einem Geländepraktikum "Kultur-/Wirtschaftsgeographie" (4-tägig) oder die Teilnahme an 4 Exkursionstagen nachzuweisen.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen:

- Kenntnis grundlegender Arbeitsmethoden der Allgemeinen und Regionalen Geographie
- Überblick über die Hauptinhalte der Allgemeinen Geographie (Kultur-/Wirtschaftsgeographie und Physische Geographie)
- Überblick über den Natur- und Kulturraum Mitteleuropa, insbes. Süddeutschland.

(3) Durchführung der Prüfung:

Die Prüfung wird als mündliche Prüfung vor zwei Prüfern im zeitlichen Umfang von etwa 40 Minuten über die Gebiete der Allgemeinen Geographie unter Berücksichtigung regionaler Beispiele, vorzugsweise aus Süddeutschland, durchgeführt.

§ 33

Ethnologie

(Magisterfach H/N)

(1) Die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen sind:

Der Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme durch benotete Leistungsnachweise

1. Im Hauptfach:

- Einführung in die Ethnologie
- vier Proseminare und
- Seminar bzw. Übung aus dem Grundstudium der Ethnologie;

2. Im Nebenfach:

- Einführung in die Ethnologie
- zwei Proseminare

(2) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind:

Kenntnisse über den Gegenstand dreier vom Kandidaten benannter Fachgebiete, deren Inhalte im Grundstudium angeboten worden sind. Die Prüfung im Nebenfach befaßt sich mit dem Gegenstand zweier solcher Fachgebiete. Die Prüfung muß sich über diesen Rahmen hinaus auf allgemein relevante Themen des Faches erstrecken.

(3) Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 45 Minuten Dauer im Hauptfach, von ca. 30 Minuten im Nebenfach.

§ 34 Geschichte

(Lehramtsfach und Magisterfach H/N)

- (1) Die Zwischenprüfung Geschichte wird für alle Teilfächer der Geschichte im Hauptfach und im Nebenfach in folgenden Teilfächern abgelegt:
1. Alte Geschichte
 2. Mittelalterliche Geschichte
 3. Frühe Neuzeit oder Neueste Geschichte (nach Wahl des Studenten).
- (2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:
1. Hauptfach und Lehramtsfach:
 - a) Fremdsprachenkenntnisse:

Nachweis gesicherter Kenntnisse in zwei Fremdsprachen. Als Fremdsprache gilt eine andere Sprache als die Muttersprache des Kandidaten. Eine dieser Fremdsprachen muß Latein sein.

In Ausnahmefällen kann ausländischen Studenten der Nachweis von Latein-Kenntnissen erlassen werden, wenn neben der Muttersprache zwei weitere Fremdsprachen nachgewiesen werden. Bei Studenten des Teilfaches Afrikanische Geschichte kann in Ausnahmefällen das Arabische oder eine der großen afrikanischen Sprachen (z.B. Hausa, Yoruba, Bamana, Swahili) an die Stelle von Latein treten.
 - b) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Proseminar der in Absatz 1 genannten Teilfächer. Ein Proseminar aus Bayerischer und Fränkischer Landesgeschichte gilt je nach seiner Thematik als Lehrveranstaltung der Mittelalterlichen, Frühneuzeitlichen oder der Neuesten Geschichte. Ein Proseminar aus der Geschichte Afrikas gilt je nach seiner Thematik als Lehrveranstaltung der Alten, der Mittelalterlichen, Frühneuzeitlichen oder der Neuesten Geschichte.
 2. Nebenfach:
 - a) Fremdsprachenkenntnisse:

Nachweis gesicherter Kenntnisse in zwei Fremdsprachen gemäß der Regelungen unter Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a). Für ein Studium der Neuesten Geschichte oder der Wissenschaftsgeschichte im Bereich der Neuesten Geschichte als Nebenfach genügen 'Kenntnisse' in Latein. Der Nachweis erfolgt durch das Kleine Latinum, durch das Jahreszeugnis eines Gymnasiums mit mindestens der Note „ausreichend“ nach drei aufsteigenden

Jahren Lateinunterrichts oder durch die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme am Latein-Grundkurs 2 des Sprachenzentrums der Universität Bayreuth.

- b) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Proseminar der in Absatz 1 genannten Teilfächer gemäß der Regelungen unter Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b). Für Studenten, die sich sowohl im Hauptfach als auch im Nebenfach der Zwischenprüfung Geschichte unterziehen, entfällt für das Nebenfach dieser Nachweis. Stattdessen ist die Teilnahme an Übungen oder Vorlesungen der Teilfächer in Höhe von 6 SWS nachzuweisen.

(3) Prüfungsinhalte:

1. Grundkenntnisse der Methoden und wichtigsten Arbeitsmaterialien
2. Grundkenntnisse in einer Epoche oder einem Problembereich
3. Ein vom Kandidaten gewähltes Schwerpunktthema aus jedem der in Abs. 1 genannten Teilfächer.

Die Prüfung muß sich auf dieses Thema beziehen; sie soll sich über diesen Rahmen hinaus auf allgemein relevante Themen des Teilfaches erstrecken.

(4) Art der Prüfung:

Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung in den in Absatz 1 genannten Teilfächern. Sie dauert für das Hauptfach und für das Nebenfach in jedem Teilfach 15 Minuten. Für Studenten, die sich sowohl im Hauptfach als auch im Nebenfach der Zwischenprüfung Geschichte unterziehen, dauert die mündliche Prüfung ebenfalls 15 Minuten in jedem der in Absatz 1 genannten Teilfächer.

§ 35

Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft

(Komparatistik)

(Magisterfach H/N)

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

1. Im Hauptfach Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an:
 - a) einer Einführung in die Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft
 - b) einer Übung zur Übersetzung literaturwissenschaftlicher Texte aus zwei Fremdsprachen ins Deutsche
 - c) drei Proseminaren zu literaturtheoretischen und literarhistorischen Gegenstandsbereichen (in der Regel mindestens eines aus dem Bereich der Literaturgeschichte bzw. Literaturtheorie).

2. Im Nebenfach Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an:
 - a) einer Einführung in die Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft
 - b) einer Übung zur Übersetzung literaturwissenschaftlicher Texte aus Fremdsprachen ins Deutsche
 - c) einem Proseminar zu literaturtheoretischen und literarhistorischen Gegenstandsbereichen.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen:

1. Vertrautheit mit grundlegenden Werken der Weltliteratur aus verschiedenen Epochen und Literaturen verschiedener Sprachen
2. Vertrautheit mit Methoden und Begriffen der literaturwissenschaftlichen Analyse
3. Vertrautheit mit Geschichte, Methoden und Theorien der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft
4. Fähigkeit, literaturwissenschaftliche Texte aus mindestens zwei Fremdsprachen zu verstehen und ins Deutsche zu übersetzen.

Für die Zwischenprüfung im Nebenfach gelten die gleichen Bestimmungen mit der Modifikation, daß Verstehens- und Übersetzungsfähigkeiten literaturwissenschaftlicher Texte aus mindestens einer Fremdsprache verlangt werden.

(3) Prüfungsteile:

Umfang und Form der Zwischenprüfung sind nach Haupt- und Nebenfach differenziert: Die Zwischenprüfung im Hauptfach umfaßt einen schriftlichen und einen mündlichen Teil, das heißt

1. eine Klausur von etwa 4 Stunden Dauer, bei der literaturwissenschaftliche Texte aus zwei Fremdsprachen ins Deutsche zu übersetzen sind (die Benutzung einsprachiger Wörterbücher ist hierbei gestattet)
2. eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

Die Zwischenprüfung im Nebenfach findet als mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer statt, bei der auch Übersetzungsfähigkeiten aus mindestens einer Fremdsprache exemplarisch geprüft werden können.

§ 35 a

Literaturen in afrikanischen Sprachen

(Magisterfach N)

(1) Die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen sind im folgenden:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an:

1. einem vertieften Sprachkurs einer afrikanischen Sprache (I-IV)
2. einem Proseminar zur Einführung in die Literatur afrikanischer Sprachen
3. einem Proseminar/Übung zu literarischen Texten in der gewählten Sprache

(2) Prüfungsinhalte:

1. Angemessene Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der gewählten Sprache
2. Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Literaturwissenschaft

3. Grundkenntnisse in der Landeskunde, entsprechend der gewählten Sprache (s.o.)

(3) Art der Prüfung:

Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer. Zu den Prüfungsinhalten siehe Absatz 2.

§ 36

Islamwissenschaft

(Magisterfach H/N)

(1) Die Zwischenprüfung in der Islamwissenschaft kann im Hauptfach oder im Nebenfach abgelegt werden.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

1. Im Hauptfach: Erfolgreiche Teilnahme an:

- a) Intensivkurs Arabisch I-IV
- b) Einführung in die Frühgeschichte und Glaubenslehre des Islam I-II
- c) Einführung in die Islamwissenschaft
- d) Ein thematisches Proseminar zum Islam in Afrika

2. Im Nebenfach: Erfolgreiche Teilnahme an:

- a) Intensivkurs Arabisch I-II
- b) Einführung in die Frühgeschichte und Glaubenslehre des Islam I-II
- c) Ein thematisches Proseminar zum Islam in Afrika

(3) Inhaltliche Prüfungsanforderungen:

1. Hauptfach:

- a) Die Fähigkeit, den Inhalt eines arabisch-islamischen Textes zu analysieren
- b) Ausführliche Kenntnisse der Frühgeschichte und Glaubenslehre des Islam sowie der Prozesse der Entstehung der Islamwissenschaft als Lehrfach an europäischen Universitäten.

2. Nebenfach:

Ausführliche Kenntnisse der Frühgeschichte des Islam und der islamischen Glaubenslehre.

(4) Form der Prüfung:

Die Zwischenprüfung findet als mündliche Prüfung vor einem Prüfer und einem Beisitzer statt und dauert im Hauptfach 45 Minuten, im Nebenfach etwa 30 Minuten.

Den Schwerpunkt der Prüfung bildet im Hauptfach die inhaltliche Analyse eines mit dem Prüfer am Tag davor vereinbarten arabisch-islamischen Textes.

§ 37

Theaterwissenschaft

unter besonderer Berücksichtigung des Musiktheaters

(Magisterfach H/N)

- (1) Die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung umfassen den Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an:
1. Einführung in die Theaterwissenschaft - Gegenstand und Methoden des Faches (PS, 2 SWS)
 2. Einführung in die Aufführungsanalyse - Übungen zur Erfassung und Beschreibung szenischer Ereignisse (PS, 2 SWS)
 3. Lektüre theater- und musiktheatertheoretischer Texte (PS, 2 SWS)
 4. Proseminar zur Theatergeschichte (PS, 2 SWS)
 5. Audiovisuelle Vorstellung exemplarischer Werke des Theaters und Musiktheaters (PS, 2 SWS).

Im Nebenfach entfällt Nr. 2.

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme wird in der Regel durch eine schriftliche Arbeit (Referat, Hausarbeit) erbracht.

- (2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen:
1. Grundkenntnisse von wissenschaftlichen Arbeitstechniken und Methoden des Faches
 2. Grundkenntnisse der Theaterproduktionsformen und des Theatersystems in der Bundesrepublik Deutschland
 3. Grundkenntnisse in der Theater- und Musiktheatergeschichte Europas
 4. Grundkenntnisse von ausgewählten Werken des Schauspiels, des vokalen Musiktheaters und des Tanztheaters.

- (3) Form der Prüfung:

Die Zwischenprüfung besteht aus:

1. einer schriftlichen Prüfung (nur im Hauptfach) von 2 Stunden (Themen zur Geschichte und/oder Theorie des Theaters)
2. einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten über ausgewählte Einzelwerke.

§ 38
Katholische Theologie
(Magisterfach H/N)

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

1. Hauptfach:

- a) Nachweis des Latinums (und des Graecums, falls Biblische Theologie als Hauptfach gewählt wurde)
- b) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 - aa) einer Lehrveranstaltung aus der biblischen Theologie (Altes oder Neues Testament)
 - bb) einer Lehrveranstaltung aus der Fundamentaltheologie/Dogmatik oder aus der Moraltheologie
 - cc) einer Lehrveranstaltung aus der Kirchengeschichte
 - dd) einer Lehrveranstaltung aus der Didaktik des Religionsunterrichts

2. Nebenfach:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an wenigstens zwei der unter Nr. 2 Buchst. b) genannten Lehrveranstaltungen

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen:

1. Hauptfach:

- a) Altes Testament:
Überblick über die Geschichte Israels einschließlich der alttestamentlichen Literaturgeschichte
- b) Neues Testament:
Grundfragen des Neuen Testaments anhand der synoptischen Jesusüberlieferung oder der paulinischen Tradition
- c) Fundamentaltheologie/Dogmatik:
Christlicher Gottesglaube in Auseinandersetzung mit dem Atheismus oder Grundzüge der Christologie
- d) Moraltheologie:
Wichtige Themen der Fundamentalmoral
- e) Kirchengeschichte:
Das Verhältnis von Staat und Kirche in Vergangenheit und Gegenwart oder eine ausgewählte Epoche der Kirchengeschichte
- f) Grundfragen der Didaktik und Methodik des Katholischen Religionsunterrichts;
Grundfragen religiöser Erziehung

2. Nebenfach:

Wenigstens drei der unter Abs. 2 Nr. 1 aufgezählten Themenbereiche.

(3) Art der Prüfung:

Die Zwischenprüfung wird vor zwei Prüfern abgelegt. Sie besteht im Hauptfach aus einer mündlichen Prüfung von etwa 40 Minuten Dauer über drei der unter Absatz 2 Nr. 1 genannten Fachgebiete (dabei können Altes und Neues Testament nur alternativ gewählt werden). Zusätzlich kann ein Schwerpunktthema angegeben werden. Im Nebenfach besteht die Zwischenprüfung aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer über zwei der unter Absatz 2 Nr. 1 genannten Fachgebiete. Auch hier kann zusätzlich ein Schwerpunktthema angegeben werden.

§ 39

**Evangelische Religionslehre / Evangelische Theologie
(Lehramtsfach und Magisterfach H/N)**

(1) Magisterstudiengang im Hauptfach:

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- a) Nachweis des Latinums (und des Graecums, falls Biblische Theologie als Hauptfach gewählt wurde)
- b) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Vorlesung und einem Proseminar aus dem Hauptfach.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen:

- a) Biblische Theologie (Altes Testament/Neues Testament)
 - aa) Bibelkundliche Übersicht über das Alte und Neue Testament
 - bb) Überblick über die Entstehung des Alten Testaments
 - cc) Grundfragen des Neuen Testaments anhand der synoptischen Jesusüberlieferung oder paulinischen Tradition
- b) Systematische Theologie:

Grundzüge der Dogmatik und Ethik im Horizont der heutigen Welterfahrung;
Schwerpunkte: Gotteslehre, Christologie, Pneumatologie
- c) Kirchengeschichte:

Kenntnis einer der folgenden Epochen

 - aa) Alte Kirche
 - bb) Mittelalter
 - cc) Reformationsgeschichte
 - dd) Frühe Neuzeit
 - ee) Neueste Zeit (bes. Kirche und Soziale Frage, Kirchenkampf)
- d) Religionspädagogik/Praktische Theologie:
 - aa) Grundfragen der Didaktik und Methodik des Evangelischen Religionsunterrichts

bb) Probleme der "Religiösen Sozialisation".

3. Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 40 Minuten im Hauptfach. Dabei kann ein Schwerpunktthema angegeben werden. Die Prüfung soll sich über diesen Rahmen hinaus auf allgemein relevante Themen des Faches erstrecken.

(2) Magisterstudiengang im Nebenfach:

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar im gewählten Nebenfach.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen:

a) Biblische Theologie (Altes Testament/Neues Testament)

aa) Bibelkundlicher Überblick über das Alte und Neue Testament

bb) Einleitungsfragen des Alten Testaments oder des Neuen Testaments

b) Systematische Theologie

Grundzüge der Dogmatik oder der Ethik

c) Kirchengeschichte

Überblick über eine der folgenden Epochen

aa) Alte Kirche

bb) Mittelalter

cc) Reformationsgeschichte

dd) Frühe Neuzeit

ee) Neueste Zeit

d) Religionspädagogik/Praktische Theologie

Kenntnis eines Entwurfes zur Didaktik und Methodik des Evangelischen Religionsunterrichts oder zur "Religiösen Sozialisation"

3. Die Zwischenprüfung im Nebenfach besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten. Dabei kann ein Schwerpunktthema angegeben werden.

(3) Zwischenprüfung für Lehramt an Gymnasien:

Die Zwischenprüfung für Lehramt an Gymnasien besteht aus zwei mündlichen Prüfungen entsprechend den Regelungen für die Magisterzwischenprüfung im Nebenfach. Dabei muß ein Fach aus den Fächern: Altes Testament, Neues Testament und ein Fach aus den Fächern: Systematische Theologie, Kirchengeschichte, Religionspädagogik/Praktische Theologie gewählt werden. Schwerpunktthemen können angegeben werden. Die Prüfung soll sich über diesen Rahmen hinaus auf allgemein relevante Themen des Faches erstrecken.

§ 40
Religionswissenschaft
(Magisterfach H/N)

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

1. Im Hauptfach:

- a) Nachweis des Latinums (Ausländischen Studenten kann der Nachweis der Lateinkenntnisse erlassen werden, wenn die Kenntnis einer anderen, religionsgeschichtlich relevanten Sprache nachgewiesen wird.)
- b) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Proseminaren (historisches und systematisches Proseminar) und zwei weiteren Lehrveranstaltungen des Grundstudiums (eine religionsgeschichtliche und eine systematisch-religionswissenschaftliche Lehrveranstaltung)

2. Im Nebenfach:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar (historisches oder systematisches Proseminar) und einer weiteren Lehrveranstaltung des Grundstudiums (eine religionsgeschichtliche oder eine systematisch-religionswissenschaftliche Lehrveranstaltung)

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen:

Grundkenntnisse in Religionsgeschichte (europäische und außereuropäische Religionsgeschichte) und Religionswissenschaft (Geschichte, Theorien und Methoden der Religionswissenschaft).

Im Hauptfachstudium ist in jedem der beiden Bereiche ein Schwerpunktthema anzugeben. Im Nebenfachstudium ist in einem der beiden Bereiche ein Schwerpunktthema anzugeben.

(3) Durchführung der Prüfung:

Im Hauptfachstudium besteht die Zwischenprüfung aus einer schriftlichen Prüfung von 2 Stunden Dauer (Klausur) und einer mündlichen Prüfung von etwa 40 Minuten Dauer, im Nebenfachstudium aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 41
Musikwissenschaft
(Magisterfach H/N)

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

1. Im Hauptfach:

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Proseminaren:
 - Einführung in das musikwissenschaftliche Arbeiten
 - Einführung in musikalische Notationen
 - Musikgeschichte vor 1600
 - ein weiteres musikwissenschaftliches Proseminar.
- b) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (Klausur) an der Übung in Harmonielehre
- c) ein Nachweis der Teilnahme an Chor oder Orchester.

2. Im Nebenfach:

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Proseminaren:
 - Einführung in das musikwissenschaftliche Arbeiten
 - ein weiteres musikwissenschaftliches Proseminar
- b) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (Klausur) an der Übung in Harmonielehre.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen:

- 1. Grundkenntnisse in Musikwissenschaft, vor allem Musikgeschichte
- 2. Grundkenntnisse im Kontrapunkt (nur im Hauptfachstudium)

(3) Form der Prüfung:

Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfachstudium aus:

- 1. einer Klausur in Kontrapunkt (3 Stunden)
- 2. einer mündlichen Prüfung in Musikgeschichte von etwa 30 Minuten Dauer.

Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfachstudium aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 42
Pädagogik
(Magisterfach H/N)

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

1. Hauptfach:
Nachweis (Proseminarschein) der erfolgreichen Teilnahme an:
 - a) einer Einführung in die Pädagogik
 - b) einer Übung zur Allgemeinen Didaktik
 - c) einer Übung zur Historischen Pädagogik
 - d) einer Übung zu Wissenschaftstheorie und Methodologie der Pädagogik
2. Nebenfach:
Nachweis (Proseminarschein) der erfolgreichen Teilnahme an zwei der unter Nr. 1. Buchst. a) - d) genannten Veranstaltungen.

(2) Prüfungsinhalte:

1. Grundkenntnisse pädagogischer Denk- und Arbeitsweisen und
2. Kenntnisse relevanter Erziehungsfelder und pädagogischer Problembereiche entsprechend den unter Nr. 1 Buchst. a) - d) aufgeführten Veranstaltungen.

(3) Art der Prüfung:

1. Hauptfach:
Die Prüfungsteile im Hauptfach bestehen aus:
 - a) einer schriftlichen Prüfung von drei Stunden Dauer
 - b) einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer über die in Abs. 2 genannten Inhalte vor einem Prüfer; ein Schwerpunktthema kann angegeben werden.
2. Nebenfach:
Der Prüfungsteil im Nebenfach besteht aus einer schriftlichen Prüfung von drei Stunden Dauer.

§ 43
Philosophie
(Magisterfach H/N)

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

1. Hauptfach:
Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an insgesamt 4 Veranstaltungen, nämlich
 - a) einem Proseminar in Logik
 - b) einem Proseminar in theoretischer Philosophie (systematisch ausgerichtete, einführende Veranstaltung zur Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie, Sprachphilosophie oder Ontologie)
 - c) einem Proseminar in praktischer Philosophie (systematisch ausgerichtete, einführende Veranstaltung zur Ethik, politischen Philosophie oder Rechtsphilosophie)

d) ein Proseminar in einem beliebigen Teilgebiet der Philosophie

2. Nebenfach:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an insgesamt zwei Veranstaltungen, nämlich

- a) einem Proseminar zur theoretischen Philosophie (systematisch oder philosophiehistorisch ausgerichtete, einführende Veranstaltung zur Logik, Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie, Sprachphilosophie oder Ontologie)
- b) einem Proseminar der praktischen Philosophie (systematisch oder philosophiehistorisch ausgerichtete, einführende Veranstaltung zur Ethik, politischen Philosophie oder Rechtsphilosophie)

(2) Prüfungsinhalte:

- 1. Schwerpunktmäßige Kenntnisse in der Systematik und Geschichte der Philosophie
- 2. Vertiefte Kenntnisse eines bedeutenden Philosophen (Angabe im Zulassungsgesuch)
- 3. Grundkenntnisse in den Methoden und Arbeitsmitteln der Systematik und Geschichte der Philosophie.

(3) Art der Prüfung:

Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach aus einer mündlichen Prüfung von etwa 45 Minuten Dauer und einer schriftlichen Prüfung von 3 Stunden Dauer.

Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 44

Romanistik

(Magisterfach H/N)

(1) Im Fachgebiet Romanistik kann der Schwerpunkt auf die Sprachen Französisch, Spanisch oder Italienisch gelegt werden. Die sprachpraktischen Pflichtveranstaltungen beziehen sich auf die vom Studenten gewählte Schwerpunktsprache. Die sprach- und literaturwissen-

schaftlichen Veranstaltungen können sich entweder auf eine romanische Sprache beziehen, sie können aber auch gesamtromanistisch orientiert sein bzw. zwei der genannten Sprachen betreffen.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

1. Nachweis von Lateinkenntnissen
2. Nachweis der Pflichtveranstaltungen
 - a) Von jedem Romanistik-Studenten wird je ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden sprachpraktischen Veranstaltungen verlangt:
 - eine sprachpraktische Übung zur Grammatik einer romanischen Sprache
 - eine sprachpraktische Übung zur Übersetzung aus einer romanischen Sprache ins Deutsche

Diese Veranstaltungen beziehen sich auf die vom Studenten als Schwerpunkt gewählte romanische Sprache.

- b) Zusätzlich müssen folgende wissenschaftliche Pflichtveranstaltungen (mit Leistungsnachweis) absolviert werden:

im Hauptfach:

- je ein Einführungskurs in die romanische Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft
- zwei sprachwissenschaftliche oder literaturwissenschaftliche Proseminare

im Nebenfach:

- je ein Einführungskurs in die romanische Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft (Studenten der Literaturwissenschaft brauchen lediglich die Teilnahme an dem sprachwissenschaftlichen Einführungskurs nachzuweisen, Studenten der Sprachwissenschaft brauchen lediglich die Teilnahme am literaturwissenschaftlichen Einführungskurs nachzuweisen)
- ein Proseminar in romanischer Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft

(3) Inhaltliche Prüfungsanforderungen:

1. Angemessene Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der französischen (bzw. spanischen oder italienischen) Sprache
2. Vertrautheit mit Grundbegriffen der Sprach- und Literaturwissenschaft
3. Vertrautheit mit Werken der Sprach- oder Literaturwissenschaft, die nach Absatz 2 Nr. 2 Buchst. b) gelesen und erarbeitet wurden.

(4) Prüfungsteile:

1. Die Zwischenprüfung im Hauptfach besteht aus einem schriftlichen Teil von 2 Stunden Dauer und einem mündlichen Teil von etwa 30 Minuten Dauer.
2. Die Zwischenprüfung im Nebenfach besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

Geeignete Teile der mündlichen Prüfung sollten in der vom Studenten gewählten Schwerpunktsprache stattfinden.

§ 45
Soziologie
(Magisterfach H/N)

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

1. Hauptfach:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Vorlesungen und Übungen:

- a) Einführung in die Soziologie/Soziologische Grundbegriffe
- b) Geschichte der sozialen, politischen und ökonomischen Ideen
- c) Einführung in die soziologische Theorie
- d) Einführung in die empirische Sozialforschung
- e) Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland im Vergleich
- f) Statistik

2. Nebenfach:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Vorlesungen und Übungen:

- a) Einführung in die Soziologie/Soziologische Grundbegriffe
- b) Geschichte der sozialen, politischen und ökonomischen Ideen
- c) Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland im Vergleich

(2) Prüfungsinhalte:

Vertrautheit mit den Grundbegriffen und der Wissenschaftsgeschichte der Soziologie entsprechend der unter Abs. 1 aufgeführten Pflichtveranstaltungen.

(3) Art der Prüfung:

Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach aus einer schriftlichen Prüfung von 2 Stunden Dauer und einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

Zu den Prüfungsinhalten siehe Abs. 2.

§ 46
Sportwissenschaft
(Magisterfach N)

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- 1. Bestehen einer Eignungsprüfung vor Beginn des Studiums dieses Faches gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen

(QualIV) - vom 6. Dezember 1993 (GVBl S. 924, BayRS 2210-1-1-3) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar (im Gesamtumfang von 2 SWS) aus einem der folgenden Bereiche:
 - a) Bewegungs-/Trainingslehre;
 - b) Sportbiologie/Sportmedizin;
 - c) Sportpädagogik und Sportpsychologie.
3. Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Theorie und Praxis der Sportarten (4 Sportarten) im Umfang von mindestens 8 Semesterwochenstunden.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen:

Kenntnisse in zwei der folgenden drei Prüfungsgebiete:

1. Bewegungs/Trainingslehre;
2. Sportbiologie/Sportmedizin;
3. Sportpädagogik/Sportpsychologie.

(3) Durchführung der Prüfung:

Die Zwischenprüfung findet als schriftliche Prüfung statt; sie dauert etwa 3 Stunden. Es sind zwei Themen aus den von den Studenten gemäß Abs. 2 gewählten Gebieten zu bearbeiten.

§ 47

Wirtschaftswissenschaften

(Lehramtsfach)

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einer Lehrveranstaltung in Buchführung
2. einer Übung zur Betriebswirtschaftslehre
3. einer Übung zur Volkswirtschaftslehre.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen:

1. Grundkenntnisse der Volkswirtschaftstheorie und -politik
2. Grundkenntnisse der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre.

(3) Die Zwischenprüfung wird durchgeführt als schriftliche Prüfung und umfasst je eine zweistündige Klausur in den Teilfächern

1. Betriebswirtschaftslehre II (Finanzierung und Bilanzen)

2. Volkswirtschaftslehre II (Makroökonomie).

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn in jeder der beiden Klausuren mindestens die Note "ausreichend" erreicht wurde.

§ 48
Mathematik
(Lehramtsfach)

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an drei der folgenden vier Lehrveranstaltungen:

1. Übungen zur Analysis I und II
2. Übungen zur Linearen Algebra I und II.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen:

Gründliche Kenntnisse in

1. der Differential- und Integralrechnung in einer und mehreren Variablen
2. der Linearen Algebra.

(3) Form der Prüfung:

Die Zwischenprüfung besteht im Fach Mathematik aus je einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer in den Teilgebieten

- a) Differential- und Integralrechnung
- b) Lineare Algebra.

(4) Bewertung:

Die Zwischenprüfung in Mathematik ist bestanden, wenn jede der beiden Teilprüfungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet wird. Eine Teilprüfung, die mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist, kann einmal wiederholt werden.

§ 49
Physik
(Lehramtsfach)

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Übung zu den Veranstaltungen Experimentalphysik I bis III sowie an Kursen des physikalischen Praktikums für Anfänger im Umfang von 6 SWS.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen:

Grundlegende Kenntnisse aus der Experimentalphysik in den Bereichen Mechanik, Elektrizitätslehre, Wärmelehre und Optik sowie Kenntnis der einfacheren Messgeräte und Messmethoden.

(3) Prüfungsteile:

Die Zwischenprüfung besteht aus zwei mündlichen Prüfungen von je 30 Minuten Dauer und ist bei zwei verschiedenen Prüfern abzulegen. Eine Prüfung hat ihren Schwerpunkt in den Gebieten Mechanik und Wärmelehre, die andere in den Gebieten Elektrizitätslehre und Optik.

(4) Bewertung:

Die Fachprüfung in Physik ist bestanden, wenn jede Prüfung mindestens mit „ausreichend“ bewertet wird. Eine Prüfung, die mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist, kann einmal wiederholt werden.

(5) Prüfungstermine:

Der Prüfungszeitraum für die Prüfungen beginnt in der Regel jeweils 4 Wochen vor Anfang der Vorlesungszeit; der Prüfungszeitraum umfasst 4 Wochen.

§ 50
Informatik
(Lehramtsfach)

(1) Inhaltliche Prüfungsanforderungen:

Gründliche Kenntnisse in den Themengebieten der Vorlesungen

- Konzepte der Programmierung,
- Rechnerarchitektur und Rechnernetze,
- Mathematische Grundlagen der Informatik,
- Algorithmen und Datenstrukturen,
- Betriebssysteme,
- Formale Sprachen und Compilerbau und ein

- Programmierpraktikum.

(2) Prüfungsleistungen:

1. Die Zwischenprüfung im Fach Informatik besteht aus drei studienbegleitenden Prüfungen, die in Form einer mündlichen Prüfung von wenigstens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten oder einer schriftlichen Prüfung von wenigstens 2 Stunden und höchstens 4 Stunden zu folgenden Vorlesungen erbracht werden:

- Rechnerarchitektur und Rechnernetze
- Algorithmen und Datenstrukturen
- Formale Sprachen und Compilerbau.

Die studienbegleitenden Prüfungen werden bis spätestens zum Beginn des der Veranstaltung folgenden Semesters durchgeführt.

Der Fachprüfungsbeauftragte gibt zwei Monate vor Prüfungsbeginn bekannt, welche Teilprüfungen mündlich bzw. schriftlich abgehalten werden und gibt die Prüfungsdauer bekannt.

2. Zum Bestehen der Zwischenprüfung ist darüber hinaus der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (unbenoteter Übungsschein) an den folgenden Lehrveranstaltungen erforderlich:

- Konzepte der Programmierung
- Mathematische Grundlagen der Informatik
- Betriebssysteme
- Programmierpraktikum.

(3) Durchführung der Zwischenprüfung:

Die einzelnen Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt. Die Zwischenprüfung gilt erst dann als abgelegt, wenn alle Prüfungsleistungen und die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an den in Abs. 2 Nr. 2 genannten Lehrveranstaltungen erbracht sind. Eine zweite Wiederholung hat mündlich zu geschehen. Diese ist nur in einer der drei Teilprüfungen möglich. Die zweite Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Note der ersten Wiederholungsprüfung stattfinden. Den Termin zur zweiten Wiederholungsprüfung teilt das Prüfungsamt dem Kandidaten mit. Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erhält der Kandidat hierüber einen schriftlichen Bescheid, der die erzielten Einzelbenotungen ausweist.

§ 51

Übergangsregelung für die Fächer Mathematik, Physik und Informatik

- (1) Die Besonderen Bestimmungen für die Lehramtsfächer Mathematik (§ 48), Physik (§ 49) und Informatik (§ 50) gelten für alle Prüfungsteilnehmer, die ihr Lehramtsstudium ab dem Wintersemester 2002/2003 aufgenommen haben.
- (2) ¹Prüfungsteilnehmer der Lehramtsfächer Mathematik und Physik, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2002/2003 aufgenommen haben, können die Erste Staatsprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 der Neunten Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I vom 5. September 2002 (GVBl S. 429) entweder nach bisherigem Recht oder nach neuem Recht ablegen. ²Für die Zwischenprüfung gilt dabei folgendes:
 1. Entscheidet sich der Prüfungsteilnehmer für das Ablegen der Ersten Staatsprüfung nach bisherigem Recht, so ist die Zwischenprüfung in Form der staatlichen Zwischenprüfung abzulegen.
 2. Entscheidet sich der Prüfungsteilnehmer für das Ablegen der Ersten Staatsprüfung nach neuem Recht, so hat er die Wahl, ob er eine staatliche oder eine akademische Zwischenprüfung ablegt. Die Ablegung der staatlichen Zwischenprüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Lehramtsprüfungsordnung I.
 3. Prüfungsteilnehmer, die sich für die Ablegung der Ersten Staatsprüfung nach neuem Recht entscheiden und die staatliche Zwischenprüfung bei der Erstablegung nicht bestanden haben, haben die Möglichkeit, an Stelle der Wiederholung der staatlichen Zwischenprüfung die akademische Zwischenprüfung abzulegen. Bei Nichtbestehen der akademischen Zwischenprüfung kann diese nicht nochmals wiederholt werden. Die Ablegung der akademischen Zwischenprüfung ist nicht möglich, wenn die staatliche Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

§ 52

Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Sie ist erstmals auf Studenten anzuwenden, die ihr Studium nach dem Inkrafttreten der

Satzung aufnehmen.

Die übrigen Studenten können auf Antrag ihre Zwischenprüfung nach dieser Akademischen Zwischenprüfungsordnung ablegen.

- (2) Die Akademische Zwischenprüfungsordnung der Universität Bayreuth für ein Studium mit dem Abschluß eines Magister Artium sowie für ein Studium des Lehramts an Gymnasien vom 27. Mai 1981 (KWMBI II S. 294), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Mai 1990 (KWMBI II S. 263), tritt vorbehaltlich der Regelung in Absatz 1 Satz 2 außer Kraft.